

B E S C H L U S S
des Landesvorstandes
vom 18. April 2008

Neue Perspektiven für eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik

Teil 1: Überblick – Neugestaltung von Arbeitslosenversicherung und -vermittlung im Rahmen der Arbeitsmarktreformen der FDP

Die FDP sieht beim Kampf gegen die Arbeitslosigkeit weiterhin Reformbedarf. Arbeitslosigkeit ist für jeden der Millionen Betroffenen und deren Angehörigen ein hartes Schicksal. Kaum besser geht es den vielen Menschen, die ohne Perspektive vorübergehend in staatlichen Beschäftigungsmaßnahmen aufgefangen werden. Die Überwindung der Massenarbeitslosigkeit ist noch immer die zentrale Frage für die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft und das Überleben der Liberalen Bürgergesellschaft. Massenarbeitslosigkeit gefährdet die finanziellen Grundlagen der öffentlichen Haushalte und der sozialen Sicherungssysteme.

Die hohe Arbeitslosigkeit hat strukturelle Gründe. Dazu gehören einerseits die gesetzliche und tarifvertragliche Überregulierung des Arbeitsmarktes. Sie erschwert es er Arbeitgebern, mehr Arbeitsplätze zu schaffen und macht es damit den Arbeitslosen unnötig schwer, wieder in Beschäftigung zu kommen. Andererseits weist das System der Arbeitslosenversicherung auch nach den Änderungen der letzten Jahren weiterhin Defizite auf. Die öffentliche Arbeitsverwaltung bietet den Arbeitslosen nicht genug Vermittlungsunterstützung.

Für die FDP besteht das **Ziel der Arbeitsmarktpolitik** darin, die Massenarbeitslosigkeit abzubauen. Daraus ergeben sich die folgenden Unterziele:

- Für mehr Beschäftigung in der Privatwirtschaft müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- Damit Arbeitslose möglichst schnell einen Arbeitsplatz finden, der ihren Qualifikationen entspricht, ist die Arbeitsvermittlung wirkungsvoller zu gestalten.
- Um die Beitragszahler nicht unnötig zu belasten, sind die Kosten möglichst gering zu halten.

Die FDP stellt daher die folgenden **Forderungen** auf:

- Den beschäftigungsfeindlichen Mindestlohnforderungen der Großen Koalition hat die FDP das **Bürgergeld** entgegengestellt. Dieser bedürftigkeitsabhängige Transfer stellt sicher, dass auch eine gering bezahlte Beschäftigung zu einer deutlichen Einkommensverbesserung gegenüber der Arbeitslosigkeit führt. Das Bürgergeld wirkt somit aktivierend. Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, stellen Arbeitslose nur dann ein, wenn deren Lohnkosten nicht den vermarktaren Wert ihrer Arbeit übersteigen. Das Bürgergeld trägt dieser Erkenntnis Rechnung und stellt zugleich den sozialen Ausgleich sicher.
- Das Bürgergeld als System des sozialen Ausgleichs schafft die Grundlage für einen dynamischen Arbeitsmarkt im Niedriglohnbereich. Spielraum für mehr Beschäftigung schaffen Änderungen im **Tarifrecht**. In vielen Branchen ist die Schaffung niedrig entlohnter Arbeitsplätze den Unternehmen nicht möglich, da sie durch tarifliche Mindestlöhne (zum Teil über 1.700 Euro in der untersten Tarifgruppe) daran gehindert werden. Die Abschaffung von Niedriglohngruppen in den letzten Jahrzehnten sowie die überdurchschnittliche

Anhebung der niedrigsten Tarifstufen haben den Beschäftigungsabbau in diesem Bereich beschleunigt. Gerade die gering qualifizierten Arbeitslosen werden ferngehalten, sie bleiben entweder arbeitslos oder werden in die übrigen Branchen gezwungen, in denen aufgrund dieses erhöhten Angebots an Arbeitnehmern die Löhne besonders niedrig ausfallen. Mindestlöhne in diesen ungeschützten Branchen verschärfen die Arbeitslosigkeit. Vielmehr ist das Günstigkeitsprinzips so zu ändern, dass Langzeitarbeitslose die Möglichkeit haben, auch für einen Lohn unter dem Tarifniveau zu arbeiten. Dadurch verbessern sich die Beschäftigungsmöglichkeiten in den heute geschützten Branchen.

- In das **Kündigungsschutzgesetz** ist ein Vertragsoptionsmodell aufzunehmen, das es erlaubt, bei Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses den Kündigungsschutz lockerer zu gestalten und im Gegenzug Abfindungszahlungen zu vereinbaren. Dadurch sinkt für die Unternehmen das Risiko bei der Einstellung und sie können leichter Arbeitsplätze schaffen.
- Die Arbeitslosenversicherung wird zukünftig durch eine **Versicherungsagentur** als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bereitgestellt. Die Leistung besteht neben dem Arbeitslosengeld in einem Vermittlungsgutschein.
- Um die **Vermittlungsgutscheine** sollen **kommunale Job-Center und private Anbieter** konkurrieren, da Wettbewerb bei geeigneten Rahmenbedingungen zu besseren Vermittlungsergebnissen führt. Eine vollständige Privatisierung der Arbeitsvermittlung ist nicht vorgesehen. In den Job-Centern soll ein Vertreter der Versicherungsagentur als Ansprechpartner vor Ort verfügbar sein. Die erwerbsfähigen Bürgergeldempfänger (heute noch Arbeitslosengeld II) erhalten ihrerseits vom zuständigen Finanzamt Vermittlungsgutscheine.
- Eine schlanke **überregionale Arbeitsmarktagentur** sorgt für die Vernetzung der regionalen Arbeitsmärkte.
- Das **Arbeitslosengeld** soll nach einer Übergangszeit allen Arbeitslosen für maximal 12 Monate gezahlt werden. Die FDP lehnt eine Staffelung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nach der vorhergegangenen Beschäftigungsdauer entschieden ab, da dies dem Charakter einer Risikoversicherung widerspricht und zu mehr Arbeitslosigkeit bei älteren Arbeitnehmern führt. Stattdessen wird den Versicherten eine Wahlfreiheit bei den Tarifen eingeräumt, die positive Anreizwirkungen entfaltet. Unter anderem haben die Versicherten die Möglichkeit, eine degressive Ausgestaltung des Arbeitslosengelds zu wählen, so dass zu Beginn der Arbeitslosigkeit die Zahlungen etwas höher sind als heute, mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit aber allmählich geringer werden. Dadurch erhalten diese Arbeitslosen frühzeitig ein deutliches Signal, sich von Anfang an konsequent um eine Beschäftigung zu bemühen.
- Mit der Gründung der oben beschriebenen Institutionen kann die **Bundesagentur für Arbeit aufgelöst** werden.

Teil 2: Das Konzept der FDP für eine erfolgreichere Arbeitslosenversicherung und -vermittlung: die Forderungen im Einzelnen

Reformen bei der Arbeitsverwaltung und der Arbeitslosenversicherung sind dringend erforderlich. Auch heute noch nimmt die Bundesagentur für Arbeit neben den Aufgaben einer

Versicherungsagentur und der Vermittlung eine Vielzahl weiterer Aufgaben wahr, unter denen die Vermittlungstätigkeit der Mitarbeiter der Bundesagentur bzw. der ARGE n leidet. Das von der Bundesregierung selbst gesetzte Ziel des Forderns und Förderns ist auf der Strecke geblieben.

Eine **Neuorganisation der Aufgaben der Arbeitslosenversicherung** würde zu einer weiteren Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung führen und damit einen Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung leisten. Allein durch die Abschaffung doppelter Verwaltungsstrukturen und ineffizienter Arbeitsförderungsinstrumente können kurzfristig deutliche Einsparungen erzielt werden.

Gründung einer Versicherungsagentur

Arbeitslosigkeit ist nicht auf dem privaten Versicherungsmarkt zu versichern, da die Risiken nur schwer kalkulierbar sind und sich über die Versicherten kumulieren (z.B. schwere Rezessionen). Daher bleibt ein staatlicher Rahmen für die Arbeitslosenversicherung erforderlich. Soweit wie möglich sind jedoch **privatwirtschaftliche Grundsätze** zu verankern. Es wird daher eine Versicherungsagentur als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegründet. Die Agentur ist einer externen Wirtschaftsprüfung nach deren allgemeinen Regeln zu unterziehen. Die drittelparitätischen Selbstverwaltungsstrukturen der Bundesagentur und in den Verwaltungsausschüssen auf lokaler Ebene werden abgeschafft. Selbstbedienungsanreize haben in der Vergangenheit zu oft dazu geführt, dass beitragsfinanzierte Maßnahmen den Trägern der Tarifpartner zugeschoben wurden.

Die Versicherungsagentur schließt mit den Arbeitnehmern **Versicherungsverträge** ab. Der bisherige Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung wird dem Arbeitnehmer steuerfrei ausgezahlt und der Gesamtbeitrag zur Arbeitslosenversicherung aus dem Entgelt entrichtet. Damit kann sich die Inanspruchnahme beitragsmindernder Optionen wie der Karenzzeit für den Arbeitnehmer unmittelbar positiv auswirken.

Neben dem Arbeitslosengeld besteht die **Leistung der Versicherungsagentur** in einem **Vermittlungsgutschein**. Sein Wert nimmt mit den Vermittlungshemmnissen des Arbeitslosen zu (z.B. fehlende oder nicht mehr aktuelle Ausbildung, mangelnde Mobilität) und wird im Zeitablauf angepasst. Eventuell erforderliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie Schulung für Bewerbungsschreiben, Bewerbungsgespräche („Bewerbertraining“) oder berufliche Weiterbildung sind durch den Vermittlungsgutschein mit abgedeckt.

Um den Zusammenhang zwischen Beiträgen und Leistungen für die Versicherten wieder deutlicher zu machen, sollen versicherungsfremde Leistungen nicht mehr durch die Versicherungsagentur finanziert werden. Vielmehr sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben – soweit notwendig und sinnvoll – aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren.

Effektive Bereitstellung von Vermittlungsdienstleistungen im Wettbewerb

Die Bundesagentur für Arbeit hat in der Vergangenheit bei der Vermittlung von Arbeitslosen nicht effektiv gearbeitet. Schuld daran waren die Monopolstellung, die behördlichen Strukturen, die leistungsfeindlichen Tarifstrukturen, die unnötige Einflussnahme der Tarifparteien und die Überfrachtung mit Zusatzaufgaben durch die Politik. Auch wenn es in den letzten Jahren Verbesserungen gegeben hat, so bleibt die Bundesagentur mit ihren über 90.000 Mitarbeitern doch eine Behörde, die aufgrund ihrer Größe und Struktur schwer zu steuern ist.

Die FDP setzt bei der Vermittlung von Arbeitslosen auf **dezentrale, wettbewerbliche Strukturen**. Bei der richtigen Ausgestaltung der externen Anreize haben solche Strukturen die folgenden Vorteile:

- Kleine Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen sind flexibler in ihrer täglichen Arbeit und können sich besser auf die Bedingungen ihres regionalen Arbeitsmarktes oder einer bestimmten Branche einstellen.
- Da ihre Vergütung vom Vermittlungserfolg abhängt, werden sie um bessere Unterstützung der Arbeitssuchenden bemüht sein.
- Ebenso werden sie bei der Einstellung von Vermittlern hohen Wert auf die erforderlichen Kompetenzen legen.
- Der Wettbewerb wird zudem im Zeitablauf eine Steigerung der Effektivität bzw. eine Senkung der Kosten bewirken. Dabei sollen kommunale Job-Center mit privaten Anbietern im Wettbewerb stehen.

Eine vollständige Privatisierung der Arbeitsvermittlung ist jedoch nicht vorgesehen. In den Kommunen werden flächendeckend **Job-Center** eingerichtet. Die Kommunen haben einen entscheidenden Vorteil gegenüber den Arbeitsagenturen. Sie sind näher am Arbeitsmarkt, insbesondere für Geringqualifizierte, und haben die Möglichkeit, die für eine Wiedereingliederung von Problemgruppen in den Arbeitsmarkt notwendigen Maßnahmen zu bündeln. Die Job-Center haben mehrere Funktionen:

- Sie bieten **Vermittlungsdienstleistungen für alle Arbeitslosen** an, also für Arbeitslosengeldempfänger und für erwerbsfähige Bürgergeldempfänger, die heute Empfänger des ALG II sind. Dabei konkurrieren sie mit privaten Anbietern um Vermittlungsgutscheine. Zu den Vermittlungsdienstleistungen gehört auch die Vermittlung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, soweit diese Erfolg versprechen und über den Vermittlungsgutschein finanziert werden können. Kurzfristig kann die Überführung der Agenturen für Arbeit in Job-Center dazu führen, dass diese ihre Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht vollständig aus den Vermittlungsprämien decken können. Es wird daher für jeden Job-Center zunächst eine kostendeckende Ausgleichszahlung durch die Vermittlungsagentur festgelegt. Diese wird über einen Zeitraum von 10 Jahren linear auf 0 reduziert.
- In den Job-Centern sollen **Vertreter der Versicherungsagentur** als Ansprechpartner für Arbeitslose während der Arbeitslosigkeit verfügbar sein. Organisatorisch müssen Job-Center und Vermittlungsagentur jedoch getrennt sein, da erstere im Wettbewerb stehen, während letztere ein Monopol hat.
- **Erwerbsfähige Bürgergeldempfänger**, die ihren Vermittlungsgutschein nicht nutzen wollen oder aufgrund einer schweren Problemlage bei privaten Anbietern nicht die geeignete Betreuung erhalten können, werden den Job-Centern zugewiesen. Dort müssen Koordinationsschnittstellen zu allen Maßnahmen verfügbar sein, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sind, z.B. Therapieangebote oder Schuldnerberatung. Die Job Center gewährleisten eine umfassende Betreuung und treffen alle im Einzelfall notwendigen Entscheidungen. Sie koordinieren alle Kompetenzen, die zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind. Für die Betroffenen bedeutet das, dass sie eine bürgernahe Anlaufstelle haben und nicht mehr mit einer Vielzahl von Behörden konfrontiert werden. Diese Tätigkeiten der Job-Center werden durch den Bund refinanziert. Der Bund zahlt ihnen einen – je nach ihren Aufwendungen und der regionalen Arbeitsmarktsituation – jährlich im Voraus festgelegten Betrag, so dass ein

Budgetsystem mit dem Anreiz zum sparsamen Haushalten geschaffen wird. Die Job-Center können nicht verbrauchte Mittel, etwa weil sie besonders viele Menschen vermittelt haben, zur Hälfte behalten. Gleichzeitig müssen sie Unterdeckungen zur Hälfte selbst aus ihren Haushalten begleichen.

- Bis zur Einführung des Bürgergelds, das von den Finanzämtern ausgezahlt werden soll, müssen die Job-Center auch die Auszahlung des ALG II übernehmen.
- Die Job-Center organisieren die berufliche Rehabilitation und die Berufsberatung. Da es sich um versicherungsfremde Leistungen handelt, erhalten sie dafür vom Bund die finanzielle Ausstattung.

Den Job-Centern werden im Interesse eines zielgerichteten und effizienten Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente weitere Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel eingeräumt.

Mit dem **Vermittlungsgutschein** der Versicherungsagentur kann der Arbeitslose Vermittlungsdienstleistungen seines kommunalen Job Centers oder privater Anbieter in Anspruch nehmen. Die Bürgergeldempfänger (heute Empfänger des ALG II) erhalten entsprechende Gutscheine vom Finanzamt. Die Versicherungsagentur bzw. das Finanzamt zahlen die Vermittlungsprämien an die privaten und öffentlichen Vermittler aus. Bevor die erfolgsabhängige Prämie ausgezahlt wird, muss der Vermittelte eine bestimmte Zeit in der neuen Beschäftigung verweilen; dadurch wird Missbrauch vermieden. Außerdem wird bei längerer Beschäftigung eine höhere Prämie gewährt. Wenn Arbeitslose eine zumutbare Beschäftigung ablehnen oder ihren Verpflichtungen im Rahmen der Sozialgesetzbücher nicht nachkommen, müssen die Vermittler dies an die Versicherungsagentur bzw. das Finanzamt zurückmelden, damit die entsprechenden Leistungskürzungen vorgenommen werden können. Die Versicherungsagentur führt ein Rating der Vermittler hinsichtlich ihrer Erfolge durch, um für die Arbeitslosen Transparenz bei der Wahl des geeigneten Anbieters zu gewährleisten.

Jeder Versicherte muss spätestens drei Wochen, nachdem er seine drohende Arbeitslosigkeit der Versicherungsagentur gemeldet hat, einen Vermittler beauftragen. Dies ist durch sofortige Rückmeldung des beauftragten Vermittlers an die Versicherungsagentur zu kontrollieren. Macht der Versicherte von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so beauftragt die Versicherungsagentur einen Vermittler. Dabei wird der Wettbewerb über öffentliche **Ausschreibungsverfahren** sichergestellt, wie sie heute schon in den Niederlanden und Australien gute Ergebnisse zeigen. In diesen Ausschreibungsverfahren werden diejenigen (privaten oder kommunalen) Anbieter mit der Vermittlung von Arbeitslosen beauftragt, die in der Vergangenheit ein gutes Rating erhalten haben und ihre Leistungen preisgünstiger anbieten. Durch erfolgsabhängige Honorare werden den Anbietern zusätzliche Leistungsanreize gegeben.

Gründung einer schlanken Arbeitsmarktagentur für überregionale Aufgaben

Da die Arbeitsmarktlage regional sehr unterschiedlich ist, muss sichergestellt werden, dass offene Stellen den Arbeitssuchenden bundesweit bekannt werden. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsmarktagentur als nachgeordnete Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegründet, die im Internet eine **nationale Stellendatenbank** bereitstellt (virtueller Arbeitsmarkt). Es wird allen Anbietern am Vermittlungsmarkt auferlegt, alle gemeldeten Stellen unverzüglich in den virtuellen Arbeitsmarkt einzugeben. Auch Angebote und Informationen zur Unterstützung der internationalen Arbeits- und Ausbildungsvermittlung werden dort zur Verfügung gestellt. Bei Funktionalität und

Bedienkomfort muss sich der virtuelle Arbeitsmarkt stärker als heute mit den besten Angeboten am Markt messen.

Die Arbeitsmarktagentur ist zudem für internationale Aufgaben, die Koordinierung überregionaler Sonderprogramme und die Abwicklung von Werkvertragsabkommen zuständig. Sie erhält eine entscheidungskompetente Stabsstelle als Partner der Bundesländer für länderbezogene Projekte. Die Agentur ist einer externen Wirtschaftsprüfung nach deren allgemeinen Regeln zu unterziehen.

Ausgestaltung des Arbeitslosengelds

Ziel des Arbeitslosengeldes muss es unverändert sein, sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum vor den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen. Dies geschieht durch eine von der Bedürftigkeit unabhängige Versicherungsleistung, die an die Stelle des ausfallenden Entgelts tritt. Voraussetzung für die Zahlung ist die aktive Stellensuche des Bewerbers.

Die maximal mögliche **Bezugsdauer des Arbeitslosengelds** hat einen starken Einfluss auf die Suchanstrengungen der Arbeitslosen. Je länger ein Arbeitsloser das Arbeitslosengeld beziehen kann, desto lässt er sich bei der Jobsuche Zeit und desto höher ist das Risiko einer verlängerten Arbeitslosigkeit. Dieser Zusammenhang wird von zahlreichen empirischen Studien belegt. Selbstverständlich können auch stärkere Suchanstrengungen der Arbeitslosen nur dann zum Erfolg führen, wenn zugleich die strukturellen Probleme am Arbeitsmarkt und bei der Vermittlung gelöst werden.

Zudem zeigt sich, dass lange Bezugsdauern für ältere Personen dazu führen, dass Unternehmen verstärkt ältere Arbeitnehmer aus dem Unternehmen herausdrängen. Ältere Arbeitnehmer unterliegen einem relativ strengen Kündigungsschutz. Wenn der Staat jedoch über lange Zeiträume Arbeitslosengeld zahlt, ist es für Unternehmen häufig attraktiv, das Arbeitslosengeld per Abfindung auf das alte Einkommensniveau aufzustocken. Dann verzichten die Arbeitnehmer relativ schnell auf ihre Rechte aus dem Kündigungsschutz. Im Ergebnis gelingt es so vor allem größeren Unternehmen, auf Kosten der Beitragszahler ihre Belegschaft zu „verjüngen“.

Aus diesen Gründen soll das Arbeitslosengeld nach einer Übergangszeit allen Arbeitslosen für maximal 12 Monate gezahlt werden, statt wie bisher bis zu 18 Monate für über 55-jährige. Das Ergebnis wird sein, dass Unternehmen ältere Arbeitnehmer entweder länger beschäftigen oder ihnen auf eigene Kosten höhere Abfindungen zahlen müssen. In Finnland wurde nach vergleichbaren Reformen das erstere beobachtet.

Kinder sollen nicht mehr bei der Höhe des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden, sondern über das Kindergeld. Dadurch kann der Anzahl der Kinder angemessen Rechnung getragen werden. [Es soll geprüft werden, ob die Orientierung des Arbeitslosengelds am Nettoentgelt wegen der verschiedenen Lohnsteuerklassen zu unsystematischen Verwerfungen geführt hat. In diesem Fall ist zu überlegen, das Arbeitslosengeld zukünftig nicht am Nettoentgelt, sondern am Bruttoentgelt zu orientieren. Entsprechend müsste es dann bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.]

Eine Staffelung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nach der vorhergegangenen Beschäftigungsdauer ist abzulehnen, da dies dem Charakter einer Risikoversicherung widerspricht: Wenn bei einer Hausratsversicherung ein Schaden eintritt, so hängt die Höhe der Leistungen auch nicht davon ab, wie lange der Kunde bereits versichert war. Vor allem aber

verstärkt eine solche Regelung Anreize für Unternehmen, ältere Arbeitnehmer auf Kosten der Beitragszahler frühzeitig zu entlassen.

Den Versicherten wird in der Arbeitslosenversicherung eine **Wahlfreiheit bei den Tarifen** eingeräumt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich für eine auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Versicherungsleistung zu entscheiden. So kann sich beispielsweise ein Arbeitnehmer dafür entscheiden, einen geringeren Beitrag zu zahlen und im Gegenzug im ersten Monat der Arbeitslosigkeit auf Arbeitslosengeld zu verzichten (Karenzzeit). Dadurch hat er einen Anreiz, den Versicherungsfall von vornherein zu vermeiden, indem er bei drohender Arbeitslosigkeit frühzeitig mit der Jobsuche beginnt. Die Sucharbeitslosigkeit wird reduziert und die Versicherungsagentur entlastet. Letztlich profitiert die gesamte Versichertengemeinschaft. Der Wahlfreiheit müssen bestimmte Grenzen gesetzt werden. Erstens ist zu vermeiden, dass Geringverdiener auf Arbeitslosengeld verzichten und stattdessen die Mindestsicherung in Anspruch nehmen; zum anderen muss verhindert werden, dass sich Personen mit geringem Arbeitslosigkeitsrisiko weitgehend aus der solidarischen Arbeitslosenversicherung verabschieden.

Eine andere Möglichkeit bei den Wahlтарifen besteht für die Versicherten darin, eine degressive Ausgestaltung des Arbeitslosengelds zu wählen. Zu Beginn der Arbeitslosigkeit werden die Zahlungen etwas höher sein als heute, mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit aber allmählich geringer werden. Dadurch erhalten diese Arbeitslosen frühzeitig ein finanzielles Signal, sich konsequent um eine Beschäftigung zu bemühen. [Vorstellbar wäre z.B., dass ein Arbeitsloser im ersten Monat der Arbeitslosigkeit 62% seines letzten Nettoeinkommens als Arbeitslosengeld bezieht (heute 60%) und dieser Prozentsatz nach 6 Monaten auf 58% abgesenkt wird.] Um zu vermeiden, dass die Arbeitslosen systematisch durch kurzzeitige Beschäftigungen ihren Anspruch immer wieder erhöhen, müssen bei der Berechnung alle Arbeitslosigkeitszeiten in den letzten 2 Jahren berücksichtigt werden.

Überprüfung und Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Eine Reihe von Untersuchungen zu den Wirkungen von Programmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik kommt zu dem Ergebnis, dass diese häufig keine positiven Effekte auf Einstellungschancen von Arbeitslosen haben. Zum Teil verschlechtern sich die Chancen sogar. Das ist dann der Fall, wenn die Arbeitslosen während der Teilnahme ihre Suchanstrengungen reduzieren und sich nach Ende der Maßnahme kein entsprechend großer positiver Effekt einstellt. Die nach wie vor fast unüberschaubare Vielzahl an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen belastet die Arbeitsverwaltung und ist für Bürger wie Unternehmen nicht mehr durchschaubar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Programme über Beiträge zur Arbeitslosenversicherung Beschäftigung verteuert und damit die Arbeitslosigkeit erhöht.

Unter den geänderten Rahmenbedingungen im Vermittlungsbereich wird es auch bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu deutlichen Änderungen kommen. Da sich die Vergütung der kommunalen Job Center und der privaten Vermittler in erster Linie an den Vermittlungserfolgen orientiert, werden sie den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente am **Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt** ausrichten. Es werden dann nur noch solche Programme fortgesetzt, die messbar positive Effekte bringen, welche die Kosten rechtfertigen.

Job Center und private Anbieter werden durch den Wettbewerb gezwungen, arbeitsmarktpolitische Programme nicht mehr nach politischen Erwägungen, sondern wettbewerbsmäßig zu vergeben. Dabei werden Qualität und Kosten eine Rolle spielen. Die

Vermittler werden auf eine bessere Zielgruppenorientierung der Programme achten: Es werden nur noch diejenigen Arbeitslosen teilnehmen, bei denen mit einem Erfolg zu rechnen ist. Schließlich werden auch während der Maßnahmen die Vermittlungsberatung und Arbeitsplatzsuche nicht mehr (wie heute) eingestellt werden.

Auflösung der Bundesagentur für Arbeit

Ein zentrales strukturelles Problem der Arbeitsverwaltung ist ihr nicht mehr überschaubarer Bürokratismus. Mit einer Vielzahl von Erlassen, Richtlinien und Verordnungen wird versucht, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, ohne Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten.

Mit der Gründung der Versicherungsagentur, der überregionalen Arbeitsmarktagentur und der kommunalen Job Center kann die Bundesagentur für Arbeit aufgelöst werden. Die Angestellten und Beamten der Bundesagentur für Arbeit sollen von den Nachfolgeinstitutionen oder ggf. anderen Behörden übernommen werden.

Weiteren Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit werden neu organisiert. Z.B. durch Privatisierung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und der Fachhochschule des Bundes Fachbereich Arbeitsverwaltung sowie der Führungsakademie und der Verwaltungsschulen der Bundesagentur. Die Aufgaben der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) werden auf die Arbeitsmarktagentur übertragen bzw. von privaten Anbietern wahrgenommen. Die Regionaldirektionen werden abgeschafft.